

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Boim, Leon; Glenn G. Morgan and Aleksander W. Rudzinski:
Legal Controls in the Soviet Union. Studies by ... Leyden: Sijthoff 1966.
360 S. (Law in Eastern Europe. A series of publications issued by the Documenta-
tion Office for East European Law, University of Leyden, ed. by Z. Szirmai,
No. 13). 48.- hfl. geb.

Das System der Kontrolle der staatlichen Institutionen ist in der Sowjetunion von den Besonderheiten des Verwaltungs- und Wirtschaftssystems bestimmt. Es ist durch eine besondere Vielfalt und Intensität der Kontrollen gekennzeichnet, die sich etwa daraus ergeben, daß wegen des Staatseigentums an den Produktionsmitteln das gesamte Wirtschaftsgebahren, handele es sich auch nur um die Aufnahme eines Kredits, einer staatlichen Aufsicht unterworfen werden muß. Diesem Kontrollsystem sind zwei Beiträge des anzuzeigenden Bandes gewidmet. Leon Boim gibt in seinem Beitrag "Party-State Control in the Soviet Union" (S. 11-102) einen instruktiven Überblick über das bis Ende 1965 in der Sowjetunion geltende System der öffentlichen Kontrollen. Die Ende 1965 eingeführten organisatorischen Änderungen in einem Teilbereich dieses Systems (Einführung der sog. »Volkskontrolle«) kann der Verf. noch in einem Postscriptum berücksichtigen.

Von besonderer Bedeutung im sowjetischen Kontrollsystem ist die Aufgabe der Prokuratura, über die Einhaltung der Gesetze durch alle Verwaltungsbehörden und Wirtschaftsunternehmungen zu wachen. Die Arbeit dieser Behörden, die das Recht haben, gegen eine Verwaltungsentscheidung »Protest« einzulegen, ist teilweise Ersatz für die fehlenden Verwaltungsgerichte. Glenn M. Morgan hat in seinem Beitrag "The Protests and Representations Lodged by the Soviet Procuracy Against the Legality of Governmental Enactments, 1937-1964" (S. 103-286) diejenigen Beispielsfälle für das Eingreifen der Prokuratura, die in deren offizieller Zeitschrift "Socialističeskaja Zakonnost" veröffentlicht wurden, übersetzt und in einer Einleitung nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet. Aus der so gebotenen Darstellung von 242 Fällen ergibt sich ein interessanter Einblick in die Arbeit der Prokuratura, der gerade für den des Russischen nicht mächtigen Leser von besonderem Interesse sein dürfte.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Der Band wird abgeschlossen durch eine rechtsvergleichende Darstellung des sowjetischen Kassationssystems und seiner Gegenstücke in anderen Ländern: Alexander W. Rudzinski, "Soviet-Type Audit Proceedings and their Western Counterparts" (S. 287-339). Josef Jurina

De Zaak Zuid-West Afrika. Het vonnis van het Internationaal Gerechtshof critisch bezien. Symposium gehouden te Leiden op 17 december 1966 op initiatief van de Cornelis van Vollenhoven Stichting met inleidingen van M. Bos, W. L. Haardt en Jhr. H. F. van Panhuys. With a Summary in English. Leiden: Sijthoff 1967. 105 S. 7.50 hfl. brosch.

Das Buch enthält Vorträge der niederländischen Rechtslehrer van Panhuys, Bos und Haardt über die Südwestafrikaurteile des IGH und die Wiedergabe einer Diskussion darüber. Ein englisches Resumé erleichtert dem des Niederländischen nicht oder nur unvollkommen mächtigen Leser den Zugang.

Der Tenor der Beiträge ist kritisch. Die Meinung, daß die Abweisung der Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation der Kläger falsch war, ist verbreitet. Einhellig wird aber der Widerspruch der 1966er Entscheidung zu der von 1962 geprüft. Van Panhuys geht hier so weit, dem Gerichtshof Mißbrauch von Prozeßbefugnissen vorzuwerfen. Michael Bothé

Evangelisches Staatslexikon. Hrsg. von Hermann Kunst und Siegfried Grundmann in Verbindung mit Wilhelm Schneemelcher und Roman Herzog. Stuttgart, Berlin: Kreuz-Verlag 1966. LXIV S., 2688 Sp. 75.- DM geb.

Zu den den deutschen Protestantismus der Nachkriegszeit kennzeichnenden Eigenarten gehört der Versuch, die Phänomene des Rechts und des Staates neu zu durchdenken. Es handelte sich dabei um Fragestellungen, die für die evangelischen Kirchen durchaus lebenswichtig waren. Der Kirchenkampf des Dritten Reiches hatte sie gelehrt, daß sie als Kirche nur bestehen konnten, wenn sie die Jahrhunderte währende Bindung an den Staat aufgaben und die ihnen mit Zusammenbruch der Monarchie 1918 von außen her geradezu auferlegte Freiheit vom Staat innerlich bejahten. Das konnte nur geschehen, wenn es gelang, ein neues Verständnis von der Kirche als weltlicher Institution, d. h. insbesondere auch von der Rechtsordnung in der Kirche zu gewinnen. Dies wiederum war nicht möglich ohne eine grundsätzliche Besinnung über den Staat und sein Recht und das Verhältnis der evangelischen Kirche zu ihnen. Zeugnis all dieser Bemühungen und Bestandsaufnahme ihrer bislang erreichten Ergebnisse ist das nunmehr erschienene »Evangelische Staatslexikon«.

Das zeigt sich zunächst an seinen zahlreichen Artikeln zum innerkirchlichen Recht, die durchweg in hervorragender Weise über den heutigen Stand des evangelischen Kirchenrechts unterrichten. Das ist nicht zuletzt deshalb zu begrüßen, weil gewisse Grundkenntnisse im Kirchenrecht den meisten Juristen heute nur schwer zugänglich sind, andererseits aber ohne wenigstens einen Eindruck von der innerkirchlichen Rechtsordnung etwa die richtige Bewertung der staatskirchenrechtlichen Fragen kaum möglich ist. Für diese Beiträge des Lexikons soll hier stellvertretend der

umfangreiche Grundsatzartikel »Kirchenrecht« genannt werden, der zum größten Teil aus der Feder von Siegfried Grundmann stammt und bereits den Charakter einer kleinen Monographie hat.

Neben diesen Beiträgen zum innerkirchlichen Recht stehen jene Artikel, die sich mit dem Staat und seinem Recht befassen. Sie machen, dem Charakter eines Staatslexikons entsprechend, den größten Teil des Werkes aus. Sie sind durchweg von ersten Sachkennern der jeweiligen Gebiete verfaßt und geben einen vorzüglichen Überblick über das gesamte deutsche öffentliche Recht. Sie werden ergänzt durch eine Anzahl volkswirtschaftlicher Artikel, ohne die heute ein Staatslexikon nicht denkbar wäre. Daß eine solche Stofffülle auf so engem Raum dargeboten werden konnte, ist der angewandten Methode zu verdanken. Es wurde auf enzyklopädische Vollständigkeit der Stichworte verzichtet und statt dessen der Weg gewählt, Schwerpunktartikel zu bieten, die nach den einzelnen behandelten Fragen über ein umfangreiches und zuverlässiges Sachregister aufgeschlüsselt werden können. Diese Methode hat den großen Vorteil, daß insbesondere die einzelnen Rechtsfragen nicht für sich, sondern in ihrem jeweiligen systematischen Zusammenhang behandelt werden können, was die Lesbarkeit der Artikel und den Informationswert des Lexikons beträchtlich erhöht. Zur Beschränkung des Umfangs hat auch beigetragen, daß auf biographische Artikel verzichtet wurde. Die Unterbringung in nur einem Band ist durch zu kleinen Druck aber zu teuer erkaufte.

Es entspricht der oben gekennzeichneten Eigenart des Evangelischen Staatslexikons, daß es den Staat und sein Recht nicht lediglich darstellt, sondern darum bemüht ist, die innerkirchliche Diskussion über Sinn und Bedeutung des Staates und seines Rechts zu Wort kommen zu lassen. Dies geschieht vornehmlich in einigen grundsätzlichen Beiträgen, die die Herausgeber selbst als »Schlüsselartikel« bezeichnen, »die den Benutzer des Lexikons mit dem Geist, der es durchwaltet, vertraut zu machen besonders geeignet sind« (Vorwort S. XIV). Es handelt sich dabei zunächst um den Artikel »Reformation«, in dessen 2. Teil Martin Heckel eine Darstellung der vielfältigen durch die Reformation entstandenen Rechtsprobleme in Staat und Kirche gibt. In engem Zusammenhang damit steht die Darstellung und Diskussion der für jede evangelische Staats- und Rechtslehre grundlegenden »Zwei-Reiche-Lehre« durch Siegfried Grundmann. Als dritten »Schlüsselartikel« sehen die Herausgeber selbst den Artikel »Freiheit« (Ernst Wolf, Zippelius) an.

Abschließend ist zu sagen, daß das Evangelische Staatslexikon, das der Rezensent bei den verschiedensten Anlässen zu Rate gezogen hat, einem weiten Benutzerkreis empfohlen werden kann. Es ist ein in besonderem Maße »juristisches« Staatslexikon, das zur schnellen und doch nicht oberflächlichen Orientierung über alle Fragen des staatlichen öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts hervorragend geeignet ist.

Josef Jurina

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Textsammlung. Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes. 2. Aufl. Luxemburg: Veröffentlichungsdienste der Europäischen Gemeinschaften 1967. 354 S. brosch.

Die Sammlung stellt die Rechtsnormen des Rechts der drei europäischen Gemeinschaften (EWG, EAG, EGKS) zusammen, die sich speziell auf den Gerichtshof der Gemeinschaften beziehen, also seine Aufgabe, Gerichtsbarkeit, Organisation und sein Verfahren regeln. Aufgenommen wurden nicht nur die einschlägigen Bestimmungen der Vertragstexte, sondern auch des von Gemeinschaftsorganen gesetzten (sekundären) Gemeinschaftsrechts, ferner die einschlägigen Vorschriften in den Assoziierungs- und sonstigen völkerrechtlichen Abkommen der Gemeinschaften.

Gegenüber der ersten Auflage von 1963 hatte vor allem der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Gemeinschaften, der am 1. 7. 1967 in Kraft getreten ist, verschiedene Änderungen der Regeln über den Gerichtshof mit sich gebracht; außerdem enthalten die seither abgeschlossenen Assoziierungsabkommen der EWG und ihrer Mitgliedstaaten mit der Türkei, afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie mit Nigeria Bestimmungen über weitere Kompetenzen des Gerichtshofs.

Helmuth Steinberger

Grahl-Madsen, Atle: The Status of Refugees in International Law.

Foreword by Felix Schnyder. Vol. 1. Refugee Character. Leyden: Sijthoff 1966. XXIII, 499 S. 49.50 hfl. geb.

Laut Vorwort (S. IX) ist dieses Werk auf drei Bände berechnet. Der vorliegende 1. Band besteht aus einer Einleitung und dem ersten Teil des Gesamtwerkes. Der Verfasser berichtet in der Einleitung über das Ziel seiner Untersuchung, über die historische Entwicklung des Flüchtlingsrechts, über die Rechtsquellen und schließlich über die Natur der Rechte und Pflichten innerhalb dieses Rechtsgebiets (hier werden vor allem die Organisationen und die Individuen als Rechtssubjekte behandelt). Der erste Teil befaßt sich mit dem Begriff des Flüchtlings in seinen verschiedensten Aspekten, d. h. im allgemeinen und speziell auf Grund bestehender und nicht mehr geltender internationaler Konventionen. Ganz ausführlich wird die Eigenschaft als Flüchtling nach der Genfer Konvention von 1951 behandelt, der Erwerb und der Verlust dieser Eigenschaft, aber auch ihre Auswirkung auf die Familienmitglieder des Flüchtlings.

Die Akribie und das hohe wissenschaftliche Niveau der Behandlung des Gegenstandes lassen vermuten, daß die Arbeit von Grahl-Madsen nach ihrem Abschluß als Standardwerk des Flüchtlingsrechts zu betrachten sein wird. Der angezeigte erste Band begründet diese Vermutung in vollem Umfang.

Dem Vorwort entnehmen wir (S. X), daß der zweite Band sich mit dem Asylrecht und dem Schutz der Flüchtlinge befassen wird und der dritte mit den den Flüchtlingen zustehenden Rechten und der kollisionsrechtlichen Behandlung dieser Rechte. Der Verfasser vermutet, daß das größte akademische Interesse der zweite Band hervorrufen wird. Der Unterzeichnete möchte aber annehmen, daß auch der dritte Band manches interessante Material enthalten wird, vor allem zum Problem der Übersetzung authentischer Texte eines internationalen Abkommens. Ich meine vor allem die deutsche Übersetzung des Art. 12 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951¹⁾.

Makarov

¹⁾ Siehe Makarov, Personalstatut und persönlicher Status: Rechtsvergleichung und

H o c h e p i e d, Jean-Pierre de: La protection diplomatique des sociétés et des actionnaires. Thèse pour le Doctorat présenté et soutenue par . . . Université de Paris, Faculté de droit et des sciences économiques. Paris: Pédone 1965. 274 S. brosch.

In einer sehr sorgfältigen Untersuchung behandelt Verf. im ersten Teil der Arbeit die Frage, inwieweit diplomatischer Schutz für eine Aktiengesellschaft in ihrer Eigenschaft als juristischer Person ausgeübt werden kann, wobei es naturgemäß vor allem um das Problem der Zugehörigkeit der Gesellschaft zu einem Staate geht. Die Konsequenzen aus der Kontrolltheorie, der Sitztheorie und anderen Zuordnungsgesichtspunkten werden in Staatenpraxis (USA, Großbritannien, Schweiz, Frankreich, Belgien) und internationaler Rechtsprechung aufgezeigt. Die sogenannte »Staatsangehörigkeit« der Gesellschaft, wie sie traditionellerweise definiert wird, hält Verf. für ein nur unzulänglich verwendbares Kriterium, da sie eine rein juristische Bindung bedeute und die politische Zuordnung, vermittelt durch die Staatsangehörigkeit der Aktionäre, zu wenig berücksichtige. Verf. meint auch, entsprechende Tendenzen in der Staatenpraxis feststellen zu können. Der zweite Teil der Untersuchung ist den Fragen des diplomatischen Schutzes der Aktionäre selbst gewidmet. Während, wie aufgezeigt wird, die frühere Praxis eine solche Schutzmöglichkeit weitgehend ablehnte, schein die moderne Entwicklung sie zu begünstigen. Verf. bemüht sich, die Grenzen dieses durchaus nicht perfekten Schutzes zu definieren. Die neueste Entwicklung wird im dritten Teil dargestellt, der sich mit der faktisch und rechtlich fortschreitenden Internationalisierung befaßt, wobei Niederlassungsverträge, Kapitalschutz, Investitionsschutz und die Rechtslage in Entwicklungsländern das Thema bestimmen.

Bei der gut durchdachten Arbeit hat Verf. leider die Ergebnisse deutscher wissenschaftlicher Untersuchungen nicht beachtet oder, vielleicht wegen Sprachschwierigkeiten, nicht beachten können. Das ist deshalb bedauerlich, weil gerade die Teilung Deutschlands in besonderem Maße die Frage des sog. Durchgriffs auf die Rechte natürlicher Personen bei extraterritorialen Auswirkungen von Konfiskationen aufwarf und auch das Problem der Spaltgesellschaft hervorrief.

Karl D o e h r i n g

International Arbitration. Liber amicorum for Martin Domke. Ed. by Pieter S a n d e r s. The Hague: Nijhoff 1967. VIII, 360 S. 36 hfl. = 10\$ geb.

Die Festschrift (zum 75. Geburtstag) für Martin D o m k e, der, als deutscher Jurist 1933 nach Frankreich, 1941 nach den USA ausgewandert, sich seitdem als Spezialist besonders für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, als Vizepräsident der American Arbitration Association und Herausgeber des Arbitration Journal, seit 1950 als Adjunct-Professor of Law at New York University einen international angesehenen Namen gemacht hat, enthält, neben einer Bibliographie der Veröffentlichungen des Jubilars, nicht weniger als 30 meist kurze Beiträge von

Rechtsvereinheitlichung. Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg (1967), S. 121 f.

konzentriertem Gehalt und insgesamt thematischer Geschlossenheit, von denen hier nur die auf das völkerrechtliche Schiedswesen und das Schiedswesen zwischen Staaten und ausländischen Privatunternehmen bezogenen genannt werden können.

So behandeln A. Broches, "The Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States: Applicable Law and Default Procedure" die im Rahmen der Weltbank entworfene Konvention, R. B. Lillich, "International Claims: Their Settlement by Lump Sum Agreements" die Abwicklung von Privatschäden, für die fremde Staaten haften (vgl. ZaöRV Bd. 25, S. 767 ff., Bd. 27, S. 798 f.), denselben Sachzusammenhang E. D. Re, "The Presettlement Adjudication of International Claims" sowie G. Schwarzenberger, "The Arbitration Pattern and the Protection of Property Abroad". B. A. Wortley, «Quelques développements modernes qui touchent les controverses entre les particuliers et les Etats et les entités étatiques», untersucht besonders die Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention für Konflikte dieser Art. Mit Streitverhältnissen jeder Art (zwischen Staaten unter sich oder mit Privaten, zwischen internationalen Organisationen und ihren Funktionären, zwischen den privaten Partnern der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit usw.) befaßt sich der Beitrag von I. Seidl-Hohenveldern: "Arbitration by Organs of International Organizations", wobei auch quasi-richterliche Funktionen einbezogen werden. Völkerrechtliche Konfliktverhältnisse sind Gegenstand der Beiträge von J. P. A. François: «La liberté des parties de choisir les arbitres dans les conflits entre les Etats», S. Rosenne: "Reflections on the Position of the Individual in Interstate Litigation in the International Court of Justice", O. Schachter, "Conciliation Procedures in the United Nations Conference on Trade and Development", U. Scheuner: "Decisions ex aequo et bono by International Courts and Arbitral Tribunals", und S. Sucharitkul: "Good Offices as a Peaceful Means of Settling Regional Differences", der auf die Fälle Thailand-Kambodscha (1960) und Malaysia-Indonesien (1963–66) eingeht. Das Werk ist gerade in der Vielfalt seiner Perspektiven geeignet, die Aufmerksamkeit erneut auf die gemeinsamen Grundstrukturen der Schiedsgerichtsbarkeit bei jeder Art von Streitbeteiligten zu lenken und die gedanklichen Grundlagen für die Bewältigung der besonders schwierigen Probleme des Schiedswesens zwischen Staaten und ausländischen Privatunternehmen aufzuzeigen.

Strebel

Jahn, Karl: Türkische Freilassungserklärungen des 18. Jahrhunderts (1702–1776). Napoli: Istituto Universitario Orientale di Napoli 1963. 143 S. 49 Tafeln. brosch.

Diese vom Institut für Orientalistik der Universität Neapel in ihre Veröffentlichungsreihe aufgenommene Sammlung türkischer Freilassungserklärungen für christliche Sklaven, deren Originale im Österreichischen Staatsarchiv aufbewahrt sind, geben als die einzig erhalten gebliebenen Quellen Zeugnis über die Durchführung der in einigen Friedensverträgen mit dem Osmanischen Reich vereinbarten Freigabe gefangener und verschleppter Personen. Die Erklärungen, die im

blumenreichen Sprachstil des Orients die Zahlung des Lösegelds an den Herrn des jeweiligen Sklaven bestätigen, zeigen unter völkerrechtshistorischem Aspekt, daß eine von der Hohen Pforte vertraglich übernommene Freilassungsverpflichtung die Angehörigen des Partnerstaates, die als Sklaven unter türkischer Herrschaft lebten, nicht unmittelbar begünstigte und daß insoweit, um in der heutigen Terminologie zu sprechen, eine dualistische Auffassung bestanden hat. Die Dokumente, die im Faksimile und alttürkischer Umschrift abgedruckt sind, wurden von Karl Jahn ins Deutsche übersetzt. Ihre Diktion läßt auf eine erstaunliche Kenntnis der Rechtssprache schließen, deren stereotype Formulierungen das Ergebnis einer vielhundertjährigen Entwicklung und Überlieferung sind. Für den allerdings sehr kleinen Kreis jener, die am islamischen Recht interessiert sind, stellt diese Sammlung eine wertvolle literarische Ergänzung dar. Alfred M a i e r

Mackinnon, Victor S.: Comparative Federalism. A Study in Judicial Interpretation. The Hague: Nijhoff 1964. XXVII, 188 S. 21.40 hfl. brosch.

Für den ausländischen Betrachter gehört die Rechtsprechung des United States Supreme Court zu der Inter State Commerce Clause, in der aus der relativ unbestimmt gefaßten Kompetenzzuweisung ein diffiziles System von Bundes- und Staatszuständigkeiten abgeleitet und jeweils den Erfordernissen einer immer geräumiger werdenden Wirtschaft angepaßt wurde, zu den interessantesten Beispielen für das flexible und pragmatische Vorgehen amerikanischer Verfassungsrechtsprechung. Weniger bekannt ist, daß sich ähnliche Probleme auf Grund der Verfassungen Kanadas und Australiens für die dortige Rechtsprechung gestellt haben. Mackinnon versteht es, den subtilen Unterscheidungen, die sich in der Auslegung der betreffenden Verfassungsvorschriften in den genannten drei Staaten herausgebildet haben, unter allen denkbaren Aspekten nachzuspüren. Dabei muß er freilich immer wieder auf die Wandlungsfähigkeit und Ausfüllungsbedürftigkeit der insbesondere vom amerikanischen Supreme Court verwendeten Unterscheidungskriterien hinweisen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es sich bei der Beurteilung, ob eine gesetzliche Regelung etwa im Rahmen der danach dem Bund zustehenden Kompetenz bleibe, letztlich darum handele, zu entscheiden, ob damit im Sinne der Verfassung ein vernünftiges und angemessenes Ergebnis erzielt werde. Die Kategorien werden weitgehend zu einer Möglichkeit, das System der *federal balance* zu erhalten und gegebenenfalls zu berichtigen. Das Buch schließt mit einer Anerkennung der Notwendigkeit, eine Verfassung flexibel zu interpretieren und an wechselnde Umstände anzupassen. Damit ordnet sich die hier angezeigte Schrift in die neueren Arbeiten zur amerikanischen Verfassungsrechtsprechung ein, die – verglichen etwa mit der deutschen Lehre – sehr viel stärkeren Wert auf den Charakter eines Verfassungsgerichts als eines Organs zur Adaptation der Verfassung an neue Umstände legen. Jochen F r o w e i n, Bochum

Morello, Frank P.: The International Legal Status of Formosa. With a foreword by Paul K. T. Sih. The Hague: Nijhoff 1966. X, 107 S. 15.25 hfl. brosch.

Der Wert dieser Studie, der Dissertation des Verf. an der St. John's University New York, liegt in erster Linie darin, daß sie einen Überblick über den gegenwärtigen Meinungsstand im Streit um den völkerrechtlichen Status Formosas vermittelt. Dabei wird vor allem die offizielle Auffassung der wichtigsten Staaten dargestellt.

Die eigenen völkerrechtlichen Ausführungen des Verf. wirken dagegen nicht immer überzeugend. So lehnt er die These, daß heute zwei chinesische Staaten existieren, unter Berufung darauf ab, daß das Völkerrecht die Repräsentation desselben Volkes durch zwei Regierungen verwerfe. Josef J u r i n a

M ü l l e r - R a p p a r d , Ekkehart: L'ordre supérieur militaire et la responsabilité pénale du subordonné. Préface de Jean G r a v e n. Paris: Pédone 1965. XII, 281 S. 25.— F brosch.

In einem Vorwort weist Jean G r a v e n auf die Besonderheit der Arbeit hin, deren Wert in der Rechtsvergleichung liege. Der Verf. habe dabei nicht etwa die nationalen Systeme nur vordergründig beschrieben, sondern sich mit Erfolg um die Aufdeckung der Motive bemüht und habe ebenso die Entwicklung des internationalen Rechts profund charakterisiert. Diesem Lob ist uneingeschränkt zuzustimmen. Verf. selbst rechtfertigt diese neuerliche Untersuchung eines Problems, das nach dem zweiten Weltkrieg vielfach behandelt wurde, mit der Feststellung, daß die Rechtsvergleichung, d. h. die Gegenüberstellung von nationalen Rechtsordnungen zueinander und auch zum Völkerrecht, gerade im Hinblick auf die Quellen bisher noch nicht umfassend bearbeitet worden sei. Zunächst wird das anglo-amerikanische Recht (*common law, case law, statute law*) untersucht; es folgen das französische Recht, dasjenige der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Gegenüber der Regelung in der deutschen Rechtsordnung wird kritisch geltend gemacht, die Bestimmung des § 11 des Soldatengesetzes sei unglücklich gefaßt, denn dem Verbotsirrtum als Entschuldigungsgrund bei der Befolgung rechtswidriger Befehle sei ein zu großer Raum gewährt. Im zweiten Teil geht es um die Regeln des Völkerrechts, insbesondere diejenigen über die Bestrafung von Kriegsverbrechern. Verf. kritisiert den Hauptkriegsverbrecherprozeß von Nürnberg und die übrigen Kriegsverbrecherprozesse in Deutschland vor allem deswegen, weil man die Frage der Anwendbarkeit völkerrechtlicher Grundsätze im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit denjenigen des nationalen Strafrechts nicht genügend durchdacht habe. Im Hinblick etwa auf die Probleme des Verbotsirrtums, habe man bei den »einfachen« Kriegsverbrecherprozessen unsachgemäß Grundsätze des Hauptkriegsverbrecherprozesses übernommen, obwohl doch zu unterscheiden sei zwischen dem Irrtum über die Verwerflichkeit eines Befehls und demjenigen über die Bindung an einen Befehl. Im dritten Teil stellt Verf. die Ergebnisse seiner Rechtsvergleichung dar. Er sieht den grundsätzlichen Unterschied zwischen anglo-amerikanischem und kontinentalem Recht darin, daß im erstgenannten Rechtskreis von dem Prinzip ausgegangen werde, wonach ein rechtswidriger Befehl grundsätzlich nicht zu befolgen sei; im kontinentalen dagegen gehe man von der Befehlshierarchie als Grundsatz aus. Dennoch komme eine gewisse Übereinstimmung

beider Rechtskreise dadurch zustande, daß im anglo-amerikanischen Recht im Zweifel der Befehl zu befolgen sei, im kontinentalen Recht andererseits die Befehlsverweigerung nur zulässig und geboten sei, wenn der Befehlsempfänger erkennt, daß die Ausführung des Befehls ein Delikt wäre. So werde offensichtlich, daß in beiden Systemen letztlich doch der militärischen Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Disziplin eine hervorragende Bedeutung zugemessen werde. Im Gegensatz zum nationalen Recht hänge die Verbindlichkeit eines Befehls nach den Grundsätzen des Völkerrechts, folge man der bisherigen Praxis der Kriegsverbrecherprozesse, ausschließlich von seiner Rechtmäßigkeit ab. Jedenfalls werde die Pflicht, nicht »rechtsblind« zu sein, im internationalen Recht anders interpretiert als im nationalen Recht. Hierin liege auch der Grund, warum die Prinzipien der internationalen Kriegsverbrecherprozesse von den nationalen Rechtsordnungen, die um die Aufrechterhaltung militärischer Disziplin bemüht seien, nicht übernommen worden seien und »naturrechtliche« Grundsätze in den nationalen Rechtsordnungen insoweit keinen Eingang gefunden hätten. Verf. schlägt vor, daß in den nationalen Strafrechtsordnungen nicht mehr von einer unbegrenzten Vermutung ausgegangen werden solle, wonach der Befehl im Zweifel rechtmäßig sei; man solle besser auch die Rechtspflicht zur Kontrolle des Befehls als Grundsatz anerkennen. Die völkerrechtliche Betrachtungsweise andererseits solle berücksichtigen, daß ein gewisses Vertrauen des Befehlsempfängers gegenüber dem Befehlsggeber nach wie vor als berechtigt anerkannt werden müsse. Bei Abschwächung der beiderseits etwas starren Grundlagen könne es vielleicht gelingen, die Frage der militärischen Notwendigkeit mit derjenigen der Humanisierung zu harmonisieren. M. E. bestehen Zweifel, ob man, abgesehen von entsprechendem Vertragsrecht (Genfer Abkommen, Genocid-Konvention), bisher überhaupt von allgemeinen völkerrechtlichen Prinzipien auf diesem Gebiet sprechen kann, oder ob nicht vielmehr die traditionelle Verweisung des Völkerrechts auf das nationale Recht in Fragen der Strafrechtsanwendung doch noch im Grundsatz fortbesteht. Daß die Kriegsverbrecherprozesse hier einen Einbruch in die überkommene Regel darstellten, rechtfertigt vielleicht doch noch nicht, insoweit von internationalen »Prinzipien« zu sprechen. Das hervorragend geschriebene Buch gibt aber jedenfalls für Regelungen *de lege ferenda*, etwa durch entsprechende Konventionen, eine scharfsinnige und gründlich durchdachte Überlegungsbasis.

Karl D o e h r i n g

O o r t, H.: Bewijs voor de internationale rechter. Een studie van reglementen en praktijk van internationale en supranationale rechterlijke en arbitrale instanties (with a summary in English). Met een Woord vooraf van M. B o s. Leiden: Sijthoff 1966. XX, 277 S. 25 hfl. geb.

Die angezeigte Schrift unternimmt den Versuch, auf Grund einer Analyse der Rechtsprechung internationaler Gerichte festzustellen, welchen Grundregeln die Erhebung des Beweises in Prozessen vor dem internationalen Richter unterliegt. Diese Analyse stützt sich auf ein sehr breites Material, da der Verf. nicht nur die Rechtsprechung des StIGH, des IGH und des Ständigen Schiedshofs, sondern auch der Claims Commissions, einiger *ad hoc*-Schiedsgerichte sowie des Gerichtshofs

der Europäischen Gemeinschaften auf beweisrechtlich relevante Aspekte hin durchgearbeitet hat (das Register der in der Schrift ausgewerteten Entscheidungen enthält ungefähr 150 Positionen).

Die Ergebnisse dieser Analyse werden (nach zwei einleitenden Kapiteln, die u. a. einen Überblick über die Institutionen der internationalen Gerichtsbarkeit geben) in drei Kapiteln dargeboten: Kapitel III behandelt unter der Überschrift »Beweis« zunächst Fragen der Formulierung des Beweisthemas, sodann die Aufgabe des Richters, aus den angebotenen Beweisen für den konkreten Fall Schlüsse zu ziehen, schließlich Sonderprobleme der Beweiserhebung, nämlich Fragen aus dem Bereich des Beweises der Staatsangehörigkeit sowie zum Umfang eines erlittenen Schadens. Kapitel IV befaßt sich mit der Beweislast. Hier wird zunächst der Grundsatz *Ei qui dicit incumbit probatio* erörtert, sodann die Umkehrung der Beweislast und Rechtsvermutungen im Bereich der Beweislastverteilung, so etwa die Vermutung des guten Glaubens und der Richtigkeit eines (früheren, jetzt zur Überprüfung gestellten) richterlichen Urteils. Kapitel V behandelt unter der Überschrift »Beweismittel« die Frage, welche Beweismittel zulässig sind, Probleme aus dem Bereich der Beweisführung sowie die Beweiswürdigung.

Diese Ausführungen des Verf. geben einen plastischen, für viele Zwecke nützlichen Überblick über die behandelten Fragen. Dabei ist von besonderem Wert, daß die Rechtsprechung zu den einzelnen Sachfragen nicht nur in ihrem abstrakten Ergebnis dargeboten wird, sondern auch Einzelheiten der jeweiligen Fälle (etwa aus dem Sachverhalt) mitgeteilt werden.

Nicht überzeugend ist dagegen der Versuch des Verf., aus diesen Grundsätzen zusammenfassende, allgemeinere Regeln zu entwickeln, die er »Postulate« nennt. Diese können in der praktischen Arbeit des internationalen Richters kaum helfen, da ihr Inhalt nur vage umschrieben wird. Auch ihr wissenschaftlicher Aussagewert ist gering.

Josef Jurina

Ramjoulé, Fritz: Die Eigentumsverhältnisse an den drei Aachener Reichskleinodien. Stuttgart: Kohlhammer 1968. 183 S. 18.- DM brosch.

Die reiche rechtshistorische Dokumentation ist für die Entwicklung der Vorstellung vom Staat als Rechtspersönlichkeit insofern interessant, als z. B. in der päpstlichen Bulle (Innozenz' VI.) vom 13. 2. 1354 die später (1424) nach Nürnberg gegebenen Kleinodienstücke als Eigentum des Reiches (*pretiosissimus imperii Romani thesaurus*) bezeichnet werden, die der jeweilige Kaiser aufbewahre. Dies galt nach Meinung des Verf. nicht für die, in der Bulle nicht erwähnten, drei Aachener Stücke, die als Aachener Münsterschatz unbeweglicher Kirchenschatz waren (S. 26), 1794 nach Paderborn, 1801 nach Wien, 1938 nach Nürnberg, 1946 erneut nach Wien kamen und deren faktisches und rechtliches Schicksal bis 1965 Verf. an Hand reichen, zum Teil unveröffentlichten Urkundenmaterials darlegt. Die staatsrechtlichen Vorgänge des 19. Jh., die Maßnahmen der Siegermächte nach dem 2. Weltkrieg, die Entschließung des Deutschen Bundestags vom 5. 12. 1952, Teile V und VI des Überleitungsvertrags und Art. 22 des österreichischen Staatsvertrags vom 15. 5. 1955 prüft Verf. mit negativem Ergebnis in dem Sinne, daß

keiner der Vorgänge das Eigentum des Aachener Domkapitels an den drei noch in Wien befindlichen Aachener Reichskleinodien habe berühren können; Verf. rekapituliert den seit rund 150 Jahren zwischen Aachen und Wien schwebenden Eigentumsstreit bis zu dem 1957–1963 mit der österreichischen Regierung geführten Schriftwechsel und läßt die staats- und völkerrechtlichen Hintergründe des Konflikts hervortreten.

R e d.

Sturm, Gerd: Die Inkompatibilität. Eine Studie zum Problem der Unvereinbarkeiten im geltenden deutschen Staatsrecht. München: Beck 1967. XXI, 173 S. (Münchener öffentlich-rechtliche Abhandlungen. Hrsg. von Friedrich August Frhr. von der Heydte und Theodor Maunz, H. 4). 24.–DM brosch.

Sturm hat sich zum schwierigen Ziel gesetzt, sämtliche Inkompatibilitätsprobleme (nach geltendem deutschem Staatsrecht) zu behandeln. Im 1. Teil wird eine Art »allgemeine Inkompatibilitätstheorie« entwickelt (S. 1–68), im 2. Teil (S. 69–170) das geltende Recht behandelt. Die Voranstellung einer »allgemeinen Inkompatibilitätstheorie«, in der Sturm Begriffsbestimmung und Gliederung nach dem verfolgten Zweck sorgfältig und unter erschöpfender Verwendung der Literatur vornimmt, ist problematisch, da man schwer von einem vorgegebenen, von der konkreten Verfassungsordnung losgelösten Inkompatibilitätsbestand sprechen kann. Das Schwergewicht des 1. Teiles liegt in der gründlichen Erforschung der Beziehung zwischen Inkompatibilität und Gewaltenteilung (S. 11–40), die dem Leser ein klares Bild von der ideengeschichtlichen Entwicklung des Problems vermittelt. Im Anschluß daran behandelt Sturm das Problem der Inkompatibilität als Instrument der parteipolitischen Neutralität (S. 41–68). Er erwähnt zu Recht, daß der auf eine strenge Neutralität abzielende Einwirkungsversuch der Besatzungsmächte hier von zentraler Bedeutung war, geht aber auf die einzelnen Vorgänge nicht ein. Sein Schluß, Art. 137 Abs. 1 GG sei ein Kompromiß zwischen den deutschen Rechtsvorstellungen und denen der Besatzungsmächte, sagt wenig aus und ist nicht näher begründet. Seine rechtsvergleichenden Hinweise auf die Bürokratie in Großbritannien und USA sind summarisch und stützen sich auf Sekundärliteratur (S. 53–58).

Im 2. Teil werden behandelt: a) die Inkompatibilitäten mit dem Amt des Bundespräsidenten nach Art. 55 Abs. 1 GG (S. 69–78): die Problematik wird gut herausgearbeitet und die Funktion der Vorschrift mit Blick auf die Besonderheiten der mit dem Amt unvereinbaren Tätigkeiten anschaulich gezeigt; b) die Zugehörigkeit zu Verfassungsgerichten und Rechnungshöfen (S. 78–85); c) die Zugehörigkeit zur Bundes- und Landesregierung (S. 85–108): hier scheint mir die Behandlung des Art. 66 GG hinsichtlich seiner Effektivität angesichts des heutigen Verbandswesens nicht kritisch genug behandelt (vgl. ausführlich Verwaltungsarchiv Bd. 59, S. 360 ff.); überzeugend hat Sturm die Inkompatibilität zwischen Bundestags- und Bundesratsmandat begründet (S. 99–108); d) ausführlich werden dann die Inkompatibilitäten behandelt, bei denen das parlamentarische Mandat die eine der unvereinbaren Tätigkeiten ist (S. 109–157): das Doppelmandat

(S. 109–110), die Zugehörigkeit von Parlamentsabgeordneten zum bayerischen Senat (S. 111), wirtschaftliche Inkompatibilitäten für Parlamentsabgeordnete (S. 111–117: hier vermißt man die einzige speziell hierauf bezogene Dissertation von R. B ü t t n e r, *Wirtschaftliche Inkompatibilitäten* [Berlin 1933]), Mandat und Parlament (S. 117–118), der Wehrbeauftragte des Bundestages (S. 118); am ausführlichsten wird das Thema »Parlamentsmandat und öffentlicher Dienst« behandelt (S. 119–167): auch hier stützen sich die rechtsvergleichenden Hinweise auf Sekundärliteratur (S. 125 ff.). Es fehlt freilich eine eingehende Begründung der *ratio legis* des Art. 137 Abs. 1 GG auf Grund der Besonderheiten seiner Entstehungsgeschichte; sonst aber vermittelt die Darstellung einen anschaulichen Überblick. Insgesamt ist die Arbeit ein willkommener Beitrag zur Diskussion des Inkompatibilitätsproblems.

Dimitris T s a t s o s, Bonn

Tae Jin Kahng: Law, Politics, and the Security Council. An inquiry into the handling of legal questions involved in international disputes and situations. With a foreword by Leland M. Goodrich. The Hague: Nijhoff 1964. XIV, 252 S. 27.95 hfl. brosch.

Der Verfasser unternimmt es in seiner vorliegenden, aus einer Dissertation an der Fakultät für Politische Wissenschaften der Universität Columbia hervorgegangenen Arbeit, die Behandlung von Rechtsfragen durch den UN-Sicherheitsrat zu analysieren. Das ist ein ergiebiges Thema; denn der Sicherheitsrat hat, wie Goodrich in seinem Vorwort besonders betont, bislang wenig Neigung gezeigt, den IGH um ein Gutachten zu bitten oder in anderer Weise juristische Sachverständige zur Klärung auftretender Rechtsfragen einzuschalten.

In einer kurzen Einführung (S. 1–7) beschäftigt sich Kahng, ausgehend von Zitaten Hans J. Morgenthau's und Hans Kelsens, mit den Begriffen »Recht« und »Politik«, begnügt sich aber schließlich unter Ablehnung einer strengen Abgrenzung und Trennung beider Bereiche mit einer nur annähernden Umschreibung (im folgenden fast wörtlich übersetzt): Unter »Recht« versteht er einen Inbegriff von Rechtsnormen, unter »Politik« versteht er politische Erwägungen, und zwar in erster Linie solche des Rates (als solchen) in Durchführung der Satzung, in zweiter Linie solche der Nationalstaaten (als Mitglieder des Rates) in Verfolgung partikularistischer Interessen. Die letzteren könnten mit den Gemeinschaftsinteressen zusammenfallen, aber ihnen auch zuwiderlaufen. Dabei hält es Kahng für durchaus möglich und vernünftig, daß Gemeinschaftsinteressen und partikularistische Interessen unter Mißachtung des Buchstabens der Satzung zur Deckung gebracht werden (S. 7) – im Grunde nichts anderes als eine teleologische Auslegung und Fortbildung der Satzung.

Unter »Rechtsfragen« versteht der Verfasser Fragen der Zuständigkeit, des Verfahrens und der materiellen Rechte und Pflichten der Parteien (2. Kapitel, insbesondere S. 12 f.). Der Sicherheitsrat sollte nach Kahng bei der Behandlung solcher Fragen alle Möglichkeiten der Ausbalancierung mit Einschluß des rechtsförmigen Verfahrens abwägen und bei seiner Entscheidung zugunsten der einen und

zuungunsten der anderen möglichen Verfahrensweise seine hervorragende Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in der Welt in einer dem satzungsgemäßen Gemeinschaftsinteresse entsprechenden Weise erfüllen (S. 23 f.).

In den folgenden Kapiteln beschreibt Kahng die Behandlung von Rechtsfragen durch den Sicherheitsrat im einzelnen, nämlich von Zuständigkeitsfragen (Kapitel 3), Verfahrensfragen, insbesondere Fragen der Abstimmung (Kapitel 4), und Fragen betreffend materielle Rechte und Pflichten der Parteien (Kapitel 5). Dabei schildert er nacheinander die verschiedenen vor den Sicherheitsrat gebrachten Fälle und gibt zum Abschluß jedes Kapitels in Form von *observations* seine Zusammenfassung und Stellungnahme.

So erörtert er z. B. zur Frage des sog. »doppelten Vetos« (Notwendigkeit einer zweiten Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit zur Klärung, ob eine Frage das Verfahren oder die Sache betrifft, im Sinne von Art. 27 der Satzung) die »Fälle« Franco-Spanien, griechische Grenzzwischenfälle, Tschechoslowakei, Formosa und Laos (S. 112–124). In seinen *observations* dazu (S. 140–144) stellt er zunächst fest, daß nur einmal, nämlich im Formosafall, die Einholung eines Gutachtens des IGH erwogen wurde und daß der Sicherheitsrat sich in der folgenden Abstimmung einstimmig dagegen entschied. Für den hauptsächlichen Faktor bei der Behandlung der genannten Fälle hält er mit Recht die Erklärung der ständigen Ratsmitglieder, sich an die Viermächtefeststellung betreffend das Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat gebunden zu halten – nicht die objektiven Fragen der Auslegung des Art. 27 der Satzung und der Rechtsverbindlichkeit der Viermächtefeststellung. Es sei aber nicht ausgeschlossen, meint er, daß daneben noch das politische Interesse einzelner Ratsmitglieder mitgespielt habe: Das ist sehr zurückhaltend, ja übervorsichtig formuliert! Wie er dann in dem offenbar nicht einheitlichen Verhalten des Sicherheitsrats (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses: Sachfrage im Fall Tschechoslowakei, Verfahrensfrage im Fall Laos) doch eine einheitliche Linie entdecken will, ist dem Rezensenten nicht einsichtig geworden. Daß im Fall Tschechoslowakei zu dem Veto der Sowjetunion noch hinzukam, daß der Vorsitz von einem ständigen Mitglied (Frankreich) geführt wurde und daß der Vorsitzende die Frage für eine Sachfrage erklärte (im Fall Laos erklärte der italienische Vorsitzende sie für eine Verfahrensfrage), steht doch in keinem inneren Zusammenhang (*consistent*) zu der anstehenden Rechtsfrage (Sache oder Verfahren).

Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich im Anschluß an die eigenen Schlußbemerkungen des Verfassers (S. 226 ff.) etwa wie folgt zusammenfassen: 1. Die Abneigung des Sicherheitsrats gegen ein rechtsförmiges Verfahren sei am geringsten im Bereich der Fragen betreffend materielle Rechte und Pflichten der Parteien, abgesehen von besonders ernsten Situationen. 2. Dem Sicherheitsrat sei es in seinen Entscheidungen im allgemeinen gelungen, die rechtlichen Elemente in ein »vernünftiges Gleichgewicht« mit den politischen Notwendigkeiten zu bringen. Dabei habe das politische Moment zweifellos die größere Rolle gespielt, aber nur in einigen Fällen sei das vom Sicherheitsrat als solchem verkörperte Gemeinschaftsinteresse den partikularistischen Interessen der Großmächte geopfert worden.

Der Verfasser macht auch einige Vorschläge (S. 234–236), nämlich im wesentlichen die folgenden: 1. Im Bereich der materiellen Rechte und Pflichten könne die Bestellung eines Berichterstatters die rechtliche Diskussion des Sicherheitsrats auf einen praktikablen Umfang begrenzen. Zu denken sei auch an die Einsetzung eines Rechtsausschusses zur Vorbereitung der Entscheidung des Sicherheitsrats. Schließlich könne der Sicherheitsrat oder ein von ihm bestelltes Organ den Parteien nahelegen, eine Entscheidung *ex aequo et bono* des IGH nachzusuchen. 2. In einigen Fragen der Zuständigkeit, insbesondere der Verstaatlichung ausländischen Kapitals (z. B. anglo-iranische Ölgesellschaft), könne die Klärung der Rechtsfragen durch einen Rechtsausschuß von einigem Wert sein. In Fragen der *implied powers* des Sicherheitsrats sei an eine Begutachtung durch die Rechtsabteilung des Sekretariats zu denken. Sollte die Deutschlandfrage oder die Berlinfrage vor den Sicherheitsrat kommen, dann sei die Verweisung an die vier Großmächte die beste Lösung.

Das sind keine ganz neuen Einsichten und keine durch ihre Eigenart bestechenden Vorschläge. Das Verdienst des Verfassers liegt darin, daß er diese Thesen in überaus sorgfältiger Verwertung des umfangreichen Materials gründlich untermauert hat. Auch die Anordnung des Stoffes nach Art einer Fallsammlung unter scharfer Abtrennung der *observations* hat ihren Vorteil; sie mag insbesondere den studentischen Leser zu selbständiger Mitarbeit anregen. Volker H a a k, Bonn

Tammes, A. J. P.; P. van Heijnsbergen: Internationaal Publiekrecht. Haarlem: De Erven f. Bohn 1966. XVI, 257 S. 40.– hfl. geb.

Das hier angezeigte Völkerrechtslehrbuch ist aus dem Manuskript entstanden, das der Verf. bei seinen Vorlesungen an der Universität Amsterdam verwandte. Es gibt einen grundrißartigen Überblick über das gesamte, d. h. das Friedens- und das Kriegsvölkerrecht. Obwohl es sich somit um ein Werk handelt, das sich vor allem an den niederländischen Studenten wendet, verdient es aus zwei Gründen das Interesse auch des ausländischen Völkerrechtlers: Zunächst ist auf die originelle Systematik des Buches hinzuweisen, die trotz der gebotenen Kürze eine sehr plastische Darstellung der Grundzüge des Völkerrechts ermöglicht. Dafür mag als ein Beispiel stehen, daß der Verf. als eine der Funktionen des Völkerrechts im 3. Kapitel seines Buches den Schutz des Einzelnen sieht und unter dieser Überschrift nicht nur das Fremdenrecht sowie die Menschenrechte behandelt, sondern auch die dem Schutz des Einzelnen dienenden Regeln des Kriegsvölkerrechts. Von großem Wert für den ausländischen Benutzer ist ferner die jedem Abschnitt angefügte Übersicht über die einschlägige niederländische Völkerrechtspraxis. Hierbei wird vor allem die Rechtsprechung zu Völkerrechtsfragen berücksichtigt und in großem Umfang in Urteilsauszügen abgedruckt. Meist findet sich hinter den wörtlichen Auszügen noch ein Fundstellenverzeichnis weiterer einschlägiger Urteile. Diese Zusammenstellung der Praxis ist sehr zu begrüßen. Josef J u r i n a

Vellas, Pierre: Droit International Public. Institutions internationales. Méthodologie, historique, sources, sujets de la Société Internationale, organisations internationales. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1967. 481 S. brosch.

Der Verf., der erst vor wenigen Jahren mit dem ersten Band einer umfangreichen Untersuchung über *Droit international économique et social* hervorgetreten ist, legt mit dem hier angezeigten Band eine völkerrechtliche Institutionenlehre vor, wobei er die Institution im Anschluß an H a u r i o u als eine «organisation permanente» beschreibt, «destinée à élaborer et appliquer des règles de droit, à les parfaire en les adaptant aux besoins sans cesse nouveaux de la vie sociale». Ausgehend von dem Gedanken, daß das Völkerrecht sinnvollerweise nur insoweit eine Funktion erfüllt, als es den jeweiligen Stand des technischen Fortschritts und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wiedergibt, kommt es ihm also vor allem auf eine Darstellung derjenigen Normenkomplexe an, in denen die Bedürfnisse der modernen Völkergemeinschaft ein Höchstmaß an Entsprechung gefunden haben.

Im Anschluß an eine knapp gehaltene methodische und historische Einführung ist der erste Teil des Buches den Quellen des Völkerrechts gewidmet. Der Verf. ist davon überzeugt, daß die im klassischen Völkerrecht entwickelten Formen der Rechtserzeugung nicht mehr länger dazu angetan sind, das den wahren Interessen der Völker angemessene Recht hervorzubringen: Sie sind zu schwerfällig und geben denen einen zu starken Einfluß auf die Normgestaltung, die gleichzeitig die Normadressaten sind. Auch der Verf. ist sich auf der anderen Seite dessen bewußt, daß das Völkerrecht noch längst nicht in das Stadium seiner Entwicklung eingetreten ist, in dem an ein eigenes, aus der Sphäre der Staatensouveränität herausgehobenes Rechtsetzungsorgan der Völkergemeinschaft zu denken wäre. Um zu zeigen, daß der Weg in diese Richtung zumindest geöffnet ist, hebt er indessen all diejenigen Erscheinungen der Völkerrechtspraxis hervor, die schon heute dazu beitragen können, den Prozeß der völkerrechtlichen Normschöpfung aus der zwischenstaatlichen auf die überstaatliche Ebene zu verlagern. So spricht sich der Verf., um nur ein paar Beispiele zu nennen, für eine verstärkte Beteiligung internationaler Organisationen an der Ausarbeitung multilateraler Verträge aus, wendet sich gegen die weitere Anwendung des herkömmlichen Ratifikationsverfahrens und zieht in Zweifel, ob es wirklich noch länger gerechtfertigt ist, den Staaten ein nahezu unumschränktes Recht zur Anbringung von Vorbehalten einzuräumen.

Der zweite Teil des Buches trägt den Titel «La structure de la société internationale» und behandelt, abgesehen von einem verhältnismäßig kurz geratenen Abschnitt über die Stellung des Menschen im Völkerrecht, die mit dem Staat zusammenhängenden Rechtsprobleme. Gleich zu Beginn dieser Ausführungen wirft der Verf. mit einigem Recht die Frage auf, ob es wohl einen Sinn haben kann, selbst solchen Zwergterritorien wie den Malediven-Inseln, die weder die natürlichen noch die technischen Voraussetzungen für die Führung einer staatlichen Existenz besitzen, die Eigenschaft eines Staates beizumessen. Mit dem Hinweis darauf, daß die modernen Formen der technischen und finanziellen Zusammenarbeit jedem Territorium zum Aufbau eines staatlichen Eigenlebens verhelfen können, glaubt er die Frage letztlich freilich bejahen zu müssen, und das um so mehr, als sich bei Anlegung strengerer Maßstäbe die Zahl der »Staaten« auf die wenigen noch wirklich autarken Großmächte reduzieren würde. Der juristische

Realismus, auf dem der an dieser Stelle eingenommene Standpunkt beruht, ist im übrigen kennzeichnend auch für alle weiteren Darlegungen des Verf. So begrüßt er etwa den Vorrang, der den fünf Großmächten unbeschadet des Prinzips der Gleichheit der Staaten innerhalb des Sicherheitsrates eingeräumt ist, mit der Begründung, Entscheidungen internationaler Organisationen, die nicht von den Großmächten mitverantwortet würden, seien ohnehin von vornherein ohne *autorité réelle*.

Der dritte und letzte Teil des Buches beschäftigt sich mit den internationalen Organisationen. Neben einer vergleichsweise breit angelegten Darstellung des Aufbaus und der Funktionen aller wichtigen regionalen und überregionalen Organisationen finden sich auch in diesem Zusammenhang immer wieder Ausführungen, die charakteristisch für die wissenschaftliche Grundhaltung des Verf. sind. Der Verf. besitzt zuviel Wirklichkeitssinn, als daß er sich von der Schaffung internationaler Organisationen schon heute die Lösung der Probleme des Friedens und der internationalen Sicherheit zu versprechen wagte. Er ist umgekehrt aber der festen Meinung, daß im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen die internationalen Organisationen bereits Bedürfnisse zu befriedigen vermögen, die, wären die Staaten auf sich allein gestellt, zum Schaden der Völkergemeinschaft im ganzen unbefriedigt bleiben müßten. Die Zukunft wird darüber zu entscheiden haben, ob sich diese Bedürfnisse, wie der Verf. wohl glaubt, als so stark erweisen, daß die Völker auch um den Preis der Aufgabe ihrer Souveränität nicht mehr auf deren Befriedigung werden verzichten wollen.

Hermann-Wilfried Bayer, Tübingen

Weber, Hermann: Staatskirchenverträge. Textsammlung. München: Beck 1967. XIV, 288 S. 19.80 DM geb.

Die Textsammlung enthält (nach dem Stand vom Juni 1967) alle kodifikatorischen Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik, d. h. sowohl die Konkordate mit der Katholischen Kirche wie auch die Evangelischen Kirchenverträge. Der Band ist sorgfältig bearbeitet, ihm ist eine Bibliographie sowie ein Register angefügt.

Ein kleiner Fehler befindet sich auf S. 13, Anm. 1: Es gelten nicht mehr die Statuten für die katholische Militärseelsorge vom 19. 9. 1935, sondern neue Statuten vom 31. 7. 1965, vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 134 (1965), S. 486.

Josef Jurina

Weissberg, Guenter: Recent Developments in the Law of the Sea and the Japanese-Korean Fishery Dispute. Den Haag: Nijhoff 1966. XIV, 135 S. 17.10 hfl. brosch.

Die Schrift unternimmt den Versuch, die im japanisch-koreanischen Fischereistreit eingenommenen Positionen zu analysieren und an den geltenden Völkerrechtsregeln zu messen. Dazu gibt der Verf. zunächst eine historische Darstellung des Konflikts, insbesondere der koreanischen Maßnahmen. In den folgenden Kapiteln wird untersucht, ob und inwieweit diese Maßnahmen mit den neueren

Entwicklungen im Meeresvölkerrecht in Einklang standen. Zu diesem Zweck erörtert der Verf. die Frage, ob die koreanischen Maßnahmen auf die neueren Rechtsregeln über den Festlandssockel gestützt werden konnten. Dabei dienen als Vergleich insbesondere die Festlandssockelproklamationen der USA einerseits und der lateinamerikanischen Staaten andererseits. Ein weiteres Kapitel vergleicht die koreanischen Rechtsakte mit den Proklamationen verschiedener Staaten über die Küstenfischerei. Danach wird untersucht, ob Korea sich auf die Konvention über die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze der Hohen See oder auf die Rechtsgrundsätze über die Breite der Territorialgewässer berufen konnte. Bei all diesen Fragen kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß die koreanischen Maßnahmen teils mit den geltenden Rechtsgrundsätzen in Widerspruch standen, teils ihre Rechtmäßigkeit mindestens bezweifelbar war.

Danach erörtert der Verf. die weitere Entwicklung im Seerecht nach den Genfer Konferenzen sowie die von Japan mit dritten Staaten geschlossenen Fischereiabkommen. Das Buch schließt mit einer Darstellung der japanisch-koreanischen Verhandlungen in den Jahren 1963–1964 sowie einem nach der ersten Fertigstellung des Manuskripts angefügten Kapitel, das die Beilegung des Streits durch die japanisch-koreanischen Verträge von 1965 behandelt.

Die Schrift verarbeitet eine Fülle von Material und gibt einen plastischen Überblick über die relevanten Ereignisse und Rechtsfragen. In einem Anhang sind abgedruckt die behandelten koreanischen Rechtsakte sowie die seerechtlich bedeutsamen Proklamationen der USA, Argentiniens, Chiles, Costa Ricas, Mexikos und Perus. Die Schrift enthält ferner eine ausführliche Bibliographie sowie ein Sachverzeichnis.

Josef Jurina

Wiesner, Wolfgang: Der Widerruf individueller Entscheidungen der Hohen Behörde der EGKS. Hamburg: Hansischer Gildenverlag Joachim Heitmann 1966. 127 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, 55). 18.50 DM brosch.

Im EGKS-Vertrag findet sich – abgesehen von einigen Spezialnormen – keine generelle Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen individuelle Entscheidungen der (ehemaligen) Hohen Behörde widerrufen werden können. Nach Ansicht des Verf. bieten sich zur Ausfüllung dieser Lücke »die übereinstimmenden Sätze des Widerrufsrechts der Mitgliedstaaten der EGKS an«. Sie heranzuziehen sei möglich, weil der Gemeinschaft Staaten mit verhältnismäßig sehr ähnlicher Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsstruktur angehörten (S. 19).

Deshalb gibt der Verf. eine Darstellung der in den nationalen Rechtsordnungen der EGKS-Mitgliedstaaten entwickelten Rechtsregeln für die einzelnen Probleme des Widerrufs individueller Entscheidungen. Am Ende jedes Abschnittes steht eine Zusammenfassung, die die gemeinsamen Grundsätze zu formulieren versucht. Danach wird entweder die (bislang nicht sehr zahlreiche) Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Fragen des Widerrufs individueller Entscheidungen erörtert oder, falls solche Urteile fehlen, bemerkt, daß

es Aufgabe dieses Gerichtshofes sein werde, diejenigen Rechtsfragen, für die keine gemeinsamen Rechtsgrundsätze nachzuweisen sind, selbständig zu lösen.

Leider unterläßt es die Schrift, genauer darzulegen, warum die den Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsgrundsätze zur Frage des Widerrufs individueller Entscheidungen für das Recht der EGKS maßgeblich zu sein haben. Da es sich im übrigen zeigt, daß die gemeinsamen Rechtsgrundsätze nicht sehr zahlreich sind und sich auf Aussagen recht abstrakten Charakters beschränken, der Verf. aber auf eine Erörterung der Frage verzichtet, welche Regeln dort, wo keine gemeinsamen Rechtsgrundsätze auffindbar sind, gelten sollen, ist die Schrift eher eine Darstellung der nationalen Widerrufsregeln als des Widerrufsrechts der EGKS-Rechtsordnung.

Josef J u r i n a